

Bundesministerium für Finanzen
BMF-II/12-DK
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik, Verbindungsdienste)

Mag. Bernhard Guth
Sachbearbeiter

bernhard.guth@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2371
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BMBWF-12.727/0008-Präs/9/2018

Ihr Zeichen: BMF-080700/0027-II/12/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 27. November 2018, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Z 6 (Entfall des § 13 Abs. 3 TDBG 2012) des Entwurfes:

Mit dem vorgeschlagenen Entfall des § 13 Abs. 3 leg.cit. soll die bisherige Ausnahmeregelung, wonach Leistungen an den Bund, an die Länder und die Gemeinden sowie an Gemeindeverbände nicht erfasst werden, gestrichen werden. Damit werden auch die Gebietskörperschaften sowie die Gemeindeverbände zu potenziellen Leistungsempfängern und Transparenzdatenbank(TDB)-relevante Leistungen an sie sollen künftig erfasst werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht – auch vor dem Hintergrund des § 8 Abs. 3 TDBG, wonach die (finanzausgleichsrechtlich relevanten) Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung nicht als Förderung im Sinne des TDBG gelten – davon aus, dass Leistungen des Bundes aus dem Finanzausgleich von den aus dem TDBG resultierenden Meldepflichten insgesamt nicht erfasst sind. Die vom Bund gemäß § 4 FAG 2017 zu leistenden Ersätze der Besoldungskosten in Belangen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer bzw. Auszahlungen von Strukturmitteln gemäß § 4 Abs. 8 FAG 2017 sind demnach von Mitteilungen gemäß § 23 Abs. 2 TDBG nicht erfasst. Eine ausdrückliche Klarstellung im Normtext selbst wird dringend angeregt.

Hinsichtlich allenfalls durch den Entfall des bisherigen § 13 Abs. 3 TDBG eintretender Meldepflichten aus Verträgen gemäß Art. 15a B-VG oder gesetzlich zu leistender Zweckzuschüsse im Sinne § 12 Abs. 2 F-VG 1948 – im Bereich der UG 30 wird etwa auf die „Initiative Erwachsenenbildung“ und das Bildungsinvestitionsgesetz sowie damit jeweils in Zusammenhang stehender Auszahlungen hingewiesen – wäre eine vergleichbare Klarstellung in Bezug auf eine Nicht-Erfassung vorzusehen.

Zu Z 18 (§ 25 Abs. 1 Z 3a, 3b und 3c – Einmeldung in die TDB bereits mit Leistungszusage) des Entwurfes:

Im Bereich der Grundlagenforschung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung konnte der hohe Verwaltungsaufwand zur Eingabe von Förderungen in die Transparenzdatenbank (TDB) nur durch wenige Förderungsangebote mit dafür breitem Spektrum, sowie durch die Schnittstelle der Förderdatenbank FDB:FIS zu HV-SAP aufgefangen werden. Der Zweck der TDB, die Vermeidung von Doppelförderungen, ist auch durch die zusätzliche Einmeldung bei Leistungszusage – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen – nur unzureichend zu erfüllen. Eine Doppelförderung liegt nur dann vor, wenn es sich um idente Kosten im selben Projekt handelt. Dies ist aber nur durch den Vergleich der Anträge bzw. der konkreten Abrechnungen (Belege) festzustellen, nicht aber durch eine Abfrage der in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten. Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Bund über eine Statistik von Forschungsförderungen und Auftragsforschung durch die Bundesforschungsdatenbank (B_f.dat) verfügt und die Leistungseingabe in die Bundesforschungsdatenbank durch das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) geregelt ist.

Im Übrigen wird auf die damalige Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank vom 31. Mai 2012, GZ BMWF-90.503/0009-III/4a/2012, verwiesen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 19. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt

